

W.1.1 / 2015-12

Stadtkanzlei Dübendorf
Eingang - 8. JAN. 2015
zur Kenntnis an: SR
zur Erledigung an: SIS
zum Antrag an:
Frist: SRS

5. Januar 2015

Stadtrat Dübendorf
Stadthaus
Usterstrasse 2
8600 Dübendorf

Antrag zur Übertragung der Wasserversorgung an die privaten Wasserversorgungsgenossenschaften auf Stufe der Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident

Sehr geehrte Frau Stadträtin, sehr geehrte Herren Stadträte

Wir kommen mit folgenden Anliegen auf Sie zu:

Ausgangslage

Das vom übergeordneten Recht verlangte Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Dübendorf und der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) ist mit der „Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement vom 5. März 2012, revidiert am 30. September 2013)“ und dem am 12. Dezember 2013 geschlossenen „Vertrag betreffend Leistungsauftrag für die Wasserversorgung“ im Wesentlichen geschaffen.

Die in § 28 WWG vorgesehene Öffentlich-Erklärung des privaten Versorgungsunternehmens durch den Regierungsrat als Voraussetzung für hoheitliches Handeln (Vorbehalt in Art. 4 Abs. 3 Wasserversorgungsreglement) ist jedoch mit der seit 1. Januar 2006 in Kraft stehenden neuen Kantonsverfassung hinfällig geworden (siehe das beiliegende Schreiben des AWEL an die WVD vom 17. Juli 2014). Nach Art. 98 KV muss die Übertragung einer kommunalen Aufgabe, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, in der Gemeindeordnung geregelt werden.

Damit die WVD entsprechend dem Wasserversorgungsreglement und dem Leistungsauftrag hoheitlich handeln kann, bedarf es also noch zusätzlich einer Ergänzung der Gemeindeordnung.

Antrag

Der Vorstand der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf ersucht Sie daher, den Stimmbürgern einen Antrag auf Ergänzung der Gemeindeordnung zu unterbreiten.

Die Schliessung der noch vorhandenen Lücke bei den Rechtsgrundlagen des Leistungsauftrags sollte so rasch wie möglich erfolgen: dies schon im Interesse der Grundeigentümer und Bezüger, denen dann der sachlich adäquate, einfachere und kostengünstigere öffentlichrechtliche Rechtsschutz zur Verfügung steht.

Vorschlag zur Ergänzung der Gemeindeordnung

Die ergänzende Bestimmung der Gemeindeordnung sollte unseres Erachtens unter A. Allgemeine Bestimmungen, als neuer Artikel 1b mit dem Randtitel "Übertragung der Wasserversorgung" eingefügt werden. In der Annahme, dass auch die Wasserversorgungsgenossenschaft Tobelhof-Gockhausen-Geeren (WVTGG) miteinbezogen sein soll, könnte die neue Bestimmung gemäss § 98 KV wie folgt lauten:

*Art. 1b**Wasserversorgung*

Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung, deren Ausbau und Unterhalt sowie die Erstellung des generellen Wasserversorgungsprojekts für das Gemeindegebiet Dübendorf (ohne Geeren/Gockhausen) der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) und für das Gemeindegebiet Geeren/Gockhausen der Wasserversorgung Tobelhof-Gockhausen-Geeren (WVTGG). Diese erfüllen ihre Aufgaben finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert.

Die WVD und die WVTGG sind berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement vom 4. März 2012) notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Beiträge und Gebühren mittels Verfügung zu erheben.

Die WVD und die WVTGG unterstehen der Aufsicht des Stadtrates.

Verfügungen der WVD und der WVTGG sind beim Baurekursgericht, Erlasse beim Bezirksrat anzufechten.

Der praktisch gleich lautende Text der Gemeinde Hedingen ist von dem zur vorgängigen Überprüfung zuständigen kantonalen Gemeindeamt abgesegnet worden (und an der Urne am 30.11.2014 von den Stimmberechtigten mit einem deutlichen Ja angenommen worden).

Wir sind Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn diese Ergänzung der Gemeindeordnung möglichst bald vorgenommen werden kann.

Gerne erwarten wir Ihre Rückmeldung.

Freundlich grüsst Sie

Vorstand der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf



Matthias Keller, Präsident

Beilage

Kopie Schreiben AWEL an den Präsidenten der WVD vom 17. Juli 2014 (und damals schon auch als Kopie an den Stadtrat Dübendorf)